Memmalmeelfe



Aus Vergangenheit und Gegenwart unserer Gemeinde

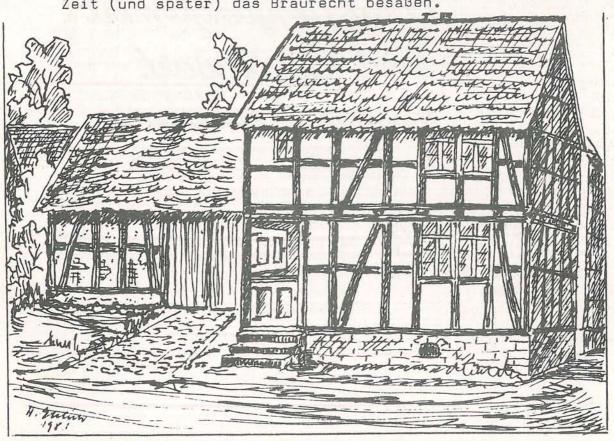
HERBERT KOSOG HEINRICH EHLICH GEMEINDEWEIMAR

1981

9. Heft

Die ältesten, mir bekannten Nachweise über das Brauen von Bier und über die, von der Obrigkeit verliehene Braugerechtigkeit in unserem weiteren Raum stammen aus den Jahren 1514 bis 1525. Während dieser Jahre beschwerte sich die Stadt Marburg wiederholt bei dem Landgrafen Philipp dem Großmütigen, daß durch das Bierbrauen auf den benachbarten Dörfern das städtische Privileg geschädigt würde und daher im Umkreis von einer Meile die Tätigkeit der dörflichen Braumeister verboten werden müßte.

Das Marburger Bier genoß weit über die Grenzen der Stadt hinaus einen vorzüglichen Ruf. So schrieb beispielsweise der Humanist Erasmus Alberus von Büdingen, 1522 Schuldirektor in Oberursel und Gründer eines Bundes evangelischer Brüder im Sinne Luthers, in einer Fabel: Zu marpurg wird fast, als ich acht, das allerbeste Bier gemacht." Spätere Zeugnisse besagen aber, daß Philipp der Stadt nicht den Gefallen getan hat, ein Verbot auszusprechen. Dagegen gab rund 200 Jahre später der Landgraf Carl dem Drängen von Bürgermeister und Rat der Stadt Marburg nach und befahl 1706 allen Dorfschaften unter einer Meile Entfernung, das Bierbrauen einzustellen und die Brauhäuser "abzuschaffen", wobei gleichzeitig die Konzession für erloschen erklärt wurde. Ausgenommen blieben die Gerichtsdörfer Ebsdorf, Lohra, Fronhausen, Caldern, Niederwalgern (das jedoch laut Lager-, Stück- und Steuerbuch von 1746 diese Rechte nicht mehr besaß, weshalb die Bewohner gezwungen waren, ihr Bier in Marburg, Damm oder Lohra zu holen), Wittelsberg, Schönstadt, sowie die seit altersher mit Braugerechtigkeit ausgestatteten Dörfer Kirchvers, Damm und Belnhausen'. Eigenartigerweise sind weder Niederweimar, noch Roth erwähnt, desgleichen Wolfshausen, die zu dieser Zeit (und später) das Braurecht besaßen.



Ehemaliges Brauhaus Roth

b) Die Braugerechtigkeit von Wolfshausen und Roth

1730 ist Wolfshausen das Braurecht noch verbrieft. Dem Bericht nach braute der größte Teil der Dorfgemeinschaft Bier. Ein Jahr später jedoch war der Gemeinde von Kammerrat Kunckel das Braurecht verboten worden. Die Gemeinde hatte daraufhin mehrmals an den Landgrafen Friedrich I., der zugleich schwedischer König war, Gesuche um Aufhebung des Verbots gerichtet, doch keine Antwort erhalten. Endlich teilte man ihr die Bedingungen mit, unter welchen die Braugerechtigkeit wieder zugestanden werden könnte. Diese waren jedoch so schwer, daß auf Erneuerung des Rechtes verzichtet wurde. Von da an holten die Wolfshäuser ihr Bier im Brauhaus zu Roth oder brauten dort mit Erlaubnis, sowie unter Zahlung der doppelten Accise an die Herrschaft und 4 alb. 6 hlr. Braugeld pro Ohm an die Schencken das benötigte Bier.

Das Brauhaus in Roth gehörte den Gerichtsherren, den Schencken zu Schweinsberg. Zu den vielen, die Eigener schwer belastenden Dienste, wie sie näher in früheren Artikeln (s. Mitteilungsblätter 1973) beschrieben worden sind, gehörten auch mit Fässern beladene Bierfuhren, die von Roth nach den Herrensitzen Schweinsberg und Hermannstein geleistet werden mußten. Gleich den Wolfshäusern war 1730 auch den drei Eigengemeinden Roth, Argenstein und Wenkbach verboten worden, Bier zu brauen. Hier hatte die Beschwerde jedoch größeres Gewicht; denn die Schencken selbst erhoben sie beim Landesfürsten. Darin wurde dargelegt, daß seither jeder Gemeindsangehörige der drei Dörfer, ob reich oder arm, sofern er Malz und "die übrigen Notwendigkeiten" besaß, gegen Bezahlung des Braugeldes von 1/2 Rthlr. brauen konnte, so oft und so viel er wollte. Erhärtet wurde die Behauptung durch eine Zeugenaussage von Hanß Gombert zu Wolfshausen, Joh. Peter Weymar zu Röttchen, George Hilberger zu Argenstein und Johann Menchen zu Wenkbach, Das Protokoll darüber besagte, daß niemals gegen das Brauen Einspruch erhoben, auch den Dörflern niemals zugemutet worden wäre, das Bier 2 Stunden weit entfernt in Marburg zu holen. Der Zeuge Weymar wäre selbst Braumeister gewesen. (In verschiedenen Quellen wird betont, daß Wenkbach und Argenstein wohl das Braurecht in Roth besaßen. es aber selten "exerzierten", sondern vielmehr das Bier aus Marburg bezögen.) Ob der schenkische Einspruch von Erfolg gekrönt war, ist aus Akten nicht ersichtlich. Doch scheint dem so gewesen zu sein; denn noch 1773 wird über das Brauwesen in Roth berichtet. Zu dieser Zeit besorgten die Wirte Johannes Weymar jun. und Joh. Conrad Eydam die Brauerei. Wann das Brauwesen in Roth eingestellt wurde, konnte nicht festgestellt werden. In der "Handschrift H 3" vom Jahre 1855 wird es jedenfalls nicht mehr erwähnt. Durchschnittlich wurden im schenkischen Brauhaus jährlich 12 Gebräu Bier erzeugt. Jedes Gebräu erforderte 5 Mött Gerste, die 6 Mött Malz ergaben. (Jedes Mött Gerste kostete

2 fl.) Dazu wurden gefügt 12 Pfund Hopfen zu je 15 Kreuzer (Heutige Kaufkraft eines Kreuzers -xr.---,33 Pf.)
An Holz zum Dörren und Brauen benötigte man 3/4 Klafter. Der Braumeister bekam pro Gebräu an Lohn 10 alb., 2 freie Mahlzeiten, Bier und Branntwein im Werte von 3 alb und endlich einen Korb voll Trebern. Der Müllerknecht erhielt vom Schroten des Malzes 2 alb. 4 hlr.. Den Schenken stand Pfann- oder Braugeld zu. Visitiert wurde das Brauen von einem schenkischen Beamten und einem herrschaftlichen Acciser. Außer der Entlohnung fielen sowohl den Schenken als auch der Herrschaft Tranksteuer und Accise zu. Pro Gebräu entstanden 10 Rthlr. 18 alb, 9 hlr. Aufwandskosten. Die Ohm Bier (knapp 175 Liter) wurde für 2 fl 40 xr. oder 1 Maß (knapp 2 Liter) für 2 xr. verkauft. Der Gewinn einer Jahreserzeugung belief sich auf rund 17 Rthlr..

c) Die Braugerechtigkeit zu Niederweimar

Im Staatsarchiv fanden sich recht aufschlußreiche Unterlagen über das Brauwesen in Niederweimar. Im Jahre 1708 wird als "alter" Braumeister der 1658 geborene und 1752 verstorbene Christian Schmidt erwähnt. Das für Roth und Wolfshausen angedrohte oder auch vollzogene Brauverbot scheint auf Niederweimar nicht angewendet worden zu sein. 1738 wurden im Ort zum Bierbrauen "jährlich konsumiert" durch Johannes Hermann 60 Mött Gerste, die gleiche Menge durch Ruppert Matthaei, ebenso durch Johannes Heußer, des weiteren durch Jonas Matthaei 24 Mött und durch Joh. Adam Völcker 6 Mött. 1775 waren an der Zahlung der Kontribution und der "Bräu Leyhe" 27 Gemeindsmänner beteiligt, die zusammen 9 Rthlr. 10 alb., 4 1/2 hlr. dafür aufzubringen hatten. Außerdem waren alle drei Jahre an den Amtsrat in Marburg 7 Rthlr. für Erneuerung der Leihe zu entrichten. Das Marburger Staatsarchiv bewahrt im Bestand 180 unter der Nr. 1758 die Niederweimarer Brauordnung vom 23. Februar 1802 auf. Darin heißt es: "Nachdem die Gemeinde Niederweimar in dem verwichenen Jahr 1801 durch Hülfe und Mitwirkung unsers zeitigen Herrn Beamten Amtsschultheiß Rothamels an dem Platze, worauf das zerfallene und ganz zerstörte Brauhauß gestanden, ein Neues wieder gebauet und aufgerichtet, auch am 27 ten November 1801 der Anfang mit dem Brauen gemacht worden: so haben wir in Rücksicht dieser uns so nützlichen Bierbrauerey zu unser Aller Beßten folgende uns, unsern Erben und Nachkommen binden sollende Übereinkunft getroffen: 1. Weil das Brauhauß gemeindschaftlich erbaut worden ist, so soll auch ein jeder Gemeindsmann das Recht haben, nach seinem Gefallen ohne Schaden des Mitnachbars darinn zu brauen (1834 heißt es. daß das Braurecht den Gemeindegliedern "seit undenklichen Zeiten" zusteht). Sollte es aber zu Streitigkeiten kommen, so soll das Loos entscheiden, wie es mit dem Brauen gehalten werden soll und hat es nachher sein Verbleiben.

2. Soll ein jeder Gemeindsmann, welcher braut, gehalten seyn, vor jedem Gebrau Bier, es mag so groß oder klein seyn, wie es will, in die Gemeindsbrau Caße zu bezahlen einen Gulden Pfannengeld. (Die Abgaben in die Gemeindekasse dienten zur Unterhaltung des Gemeindebackhauses und der Braugerätschaften, sowie zur Bestreitung der Konzessionsgebühren.)

3. Wenn Auswärtige oder Beysitzer brauen wollten, so muß solches mit Erlaubniß der Gemeinde geschehen und wird alsdann 1 Rthlr. Pfanngeld in die Gemeinde brau Caße be-

zahlt.

4. Jeder Bierbrauer soll schuldig seyn, zu Bezahlung der an Gnädigste Herrschaft wegen der Bierbraugerechtigkeit zu entrichtende Leyhe- und Zapfgeld von jeder Ohm 1 alb.

4 hlr. in die Brau caße zu bezahlen.

- 5. Die mit höherer Bewilligung angelegte neue Wiese in unserm Gemeinde Waldbezirk, welche dermalen für das zur Erbauung des Gemeinds Brauhauses aufgenommene Capital verpfändet ist, soll, so lange das Capital ohnabgelegt stehen bleibt, unvertheilt bleiben und die Einkünfte aus selbiger zur Erleichterung der Zinsen, auch Abtragung des Capitals, treulich verwendet werden. Ist das Capital durch Gemeinds Einkünfte abgetragen oder endschlieset sich die Gemeinde, solches abzutragen, so wollen wir es alsdann unserer Öbrigkeit überlaßen, ob sie die Vertheilung der neuen Wiese oder deren weitere Verpachtung für gut hält.
- 6. Über die Einkünfte dieser Wiese, so wie über das einkommende Pfann- und Zapfgeld soll mit hoffentlicher hoher Genehmigung Hochfürstl. Steuer Colleg und bis zum Abtrag des aufgenommenen Capitales eine besondere, die ordinäre Gemeinds Caße nichts angehende Gemeinds brau-Caße errichtet seyn und solche vom zeitigen Graben (Bürgermeister) gegen die Gebühren verwaltet, mithin eine separate Rechnung darüber geführt werden.

7. Wann nach der Reihe gebraut werden sollte, und die Reihe zu brauen an einem Gemeindsmann ist, der nicht brauen könnte oder wollte, so soll es demselben freystehen, an seine Stelle einen andern zum brauen zu bestimmen, wenn

er will.

8. Machen wir uns noch besonders verbindlich, das von unsrer Obrigkeit zu unserm Beßten entworfene und erteilte Brau Regulativ in allen Punkten schuldigst zu erfüllen, auch auf die Aufzeichnung und Aufbewahrung der Braugerätschaften gehörig und sorgfältig zu sehen.

Urkundlich deßen haben wir dieße Übereinkunft eigenhändig unterschrieben und Fürstl.Justiz Amt um deren Bestättigung

gebäten.

So geschehen Niederweimar am 23ten Febr. 1802. Unterschriften: gez. Gottfried Abel, Ernst Häußer, Johann Becker, Jost Hermann, Ernst Bött, Johannes Kuhl, Johannes Laucht, Ruppert Mönch, Jost Becker, Johannes Lämmer, Joh. Christian Fleck, Balthasar Muth, Ruppert Häuser, Conrad Lemmer, Joh. Conrad Gilbert, Johannes Grebe, Johannes Grebe Witwe, Jost Mathaei, Ruppert Matthaei, Johannes Häußer. gez. C.F. Rothamel, Amtsschultheiß beurkundet mit Papiersiegel die Übereinkunft.

Schon früher war seitens der Obrigkeit bestimmt worden, daß es zur Pflicht des Braumeisters gehörte zu schauen, ob jede Braubütte, durch einen innen angeschlagenen Eichnagel sichtbar gemacht, geeicht war. Sie mußte einmal im Vierteljahr einer Visitation unterzogen werden, damit sie sich jederzeit in "guthem standts" befand und "waagerecht stünde", was durch einzufüllendes Wasser nachzuprüfen war. Des weiteren hatte der Braumeister darauf zu achten, daß nur gutes Malz zur Verwendung kam. Haustrunkbier mußte accisiert (versteuert) werden. Von jedem Viertel Malz Kasseler Maßes waren dem Acciser 13 alb. 4 hlr. zu zahlen. Beamte, Prediger, Acciser, Dorfgreben, Adlige und Konduktoren (Pächter) genossen den Trunk steuerfrei!

In einem Kreisamtsprotokoll von 1838 wird die Brauerei in Niederweimar bemängelt. Dazu erklärte Bürgermeister Fleck folgendes: "Die Gemeinde besitzt Konzessionen, eine zum Bierbrauen und eine zum Krugbier und Bierschank; beide müssen alle 3 Jahre durch die Regierung neu ausgefertigt werden. Auf Grund dessen kann jedes Gemeindeglied brauen und verzapfen, das letztere jedoch nur, wenn das Bier im Gemeindebrauhaus gebraut worden ist. Weil jedoch nicht immer von den Gemeindemitgliedern Bier gebraut worden war, so hatte die Gemeinde durch mündlichen Vertrag mit dem Einwohner Conrad Gilbert verabredet, daß dieser gegen Pachtgeld (jährlich 4 - 5 Reichstaler) zu jeder Zeit, wenn sonst keiner braute, das Handwerk ausüben konnte, um das Getränk an Bedürftige abzulassem. Zugleich bestand die Bedingung, daß kein Bewohner von auswärts Bier ein-führen durfte. Er, der Bürgermeister, hielt sich stets an Gilbert ohne Rücksicht darauf, daß dieser mit den Wir-ten Hermann und Capeller weitere Kontrakte wegen Stellung oder Beschaffung von Bier geschlossen hatte. Einen verpflichteten Braumeister besaß die Gemeinde zur Zeit nicht. Doch hatte Gilbert bei dem verstorbenen Braumeister Koch das Brauen gelernt, weshalb die Anstellung

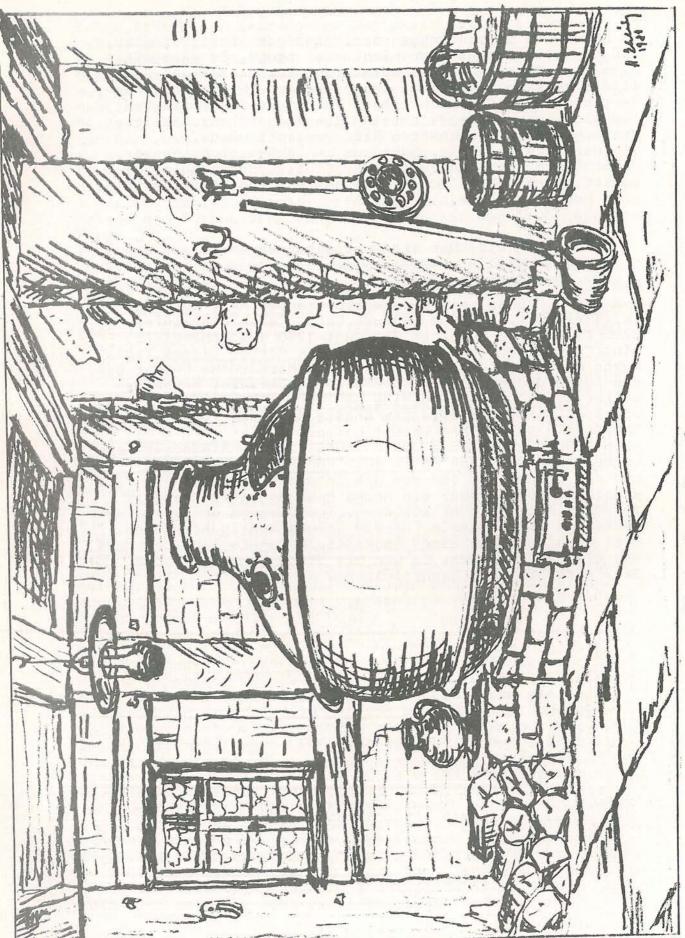
fohlen worden war". Zwischen der Gemeinde, den Wirten und Gilbert waren Mißhelligkeiten entstanden, zu denen der letztere wie folgt Stellung nahm: Er hätte das Braugeschäft 1836 von der Gemeinde erhalten, könnte aber auch von auswärts Bier beschaffen und an die Wirte abgeben. Obwohl nach der Brauordnung kein anderer Bewohner von Niederweimar von auswärts Bier einführen, einlegen oder verzapfen dürfte, hät-te er, Gilbert, gegen Lieferung von je 1/2 Maß Branntwein den beiden Wirten Hermann und Capeller gestattet, Bier einzukaufen. Diese Erlaubnis hätte er 1838 wieder entzogen. Trotzdessen bezögen beide, bzw. des letzteren Schwiegersohn Heinrich Koch das Bier aus Marburg, so daß er geschädigt worden wäre und er sich an die Gemeinde halten müßte. Johannes Hermann stritt die Behauptungen Gilberts mit dem Hinweis ab, daß er sich in Marburg hätte Bier holen müssen, weil Gilbert keines liefern konnte und der Kreisbereuter Raabe ihm Bestrafung angedroht hätte, falls er mal bei ihm kein Bier anträfe. Jost Capeller erklärte Ähnliches.

eines gesonderten Meisters vom Kreisrat Hille nicht be-

Im Laufe der Verhandlungen berichtete der Kreisbereuter, daß das Gilbertsche Bier nicht viel tauge. Es wäre oft kaum genießbar. Auch das Urteil der kurfürstlichen Polizeidirektion fiel recht ungünstig aus. Es wurde gefordert von den Brauberechtigten, "einen professionierten, geschickten und verpflichteten Bierbrauer" anzustellen, damit gutes, schmackhaftes Bier verzapft würde. Wie der Streit endete, geht aus den Akten nicht hervor, doch dürfte die Forderung kaum erfüllt worden sein, da wenige Jahre später das Brauwesen in Niederweimar sein Ende gefunden hatte.

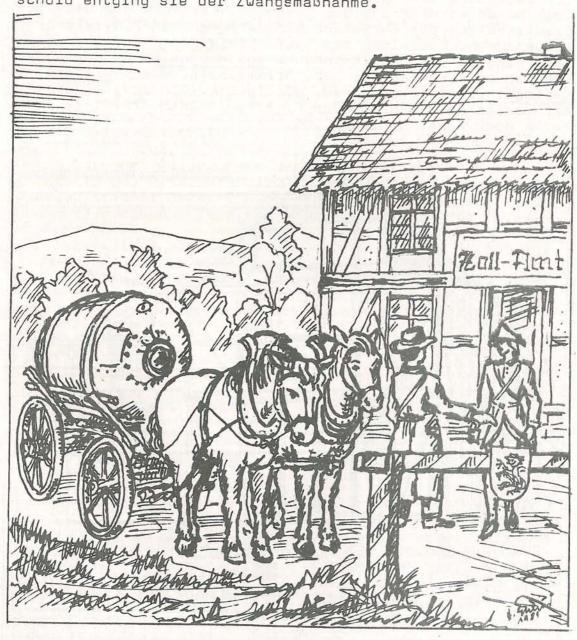
d) Das Niederweimarer Brauhaus

Daß schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts, vielleicht sogar schon früher, ein Brauhaus bestanden hat, wurde bereits erwähnt. Bei dem Gebäude befand sich ein tiefer Brunnen. Dieser wurde am 25. Juni 1790 zum Schauplatz einer unseligen Verzweiflungstat. Am Morgen dieses Tages wurde die Leiche der 42 Jahre alten Margarethe Lemmer darin aufgefunden. Alle Wiederbelebungsversuche herbeigeeilter Ärzte waren erfolglos geblieben. Man nahm an, daß die Frau infolge seelischer Ängste nach dem Tode ihrer Schwägerin Selbstmord verübt hatte. Nach 1790 war das Haus wegen Baufälligkeit niedergerissen worden. Die Gemeinde hatte zwar den Abraum beseitigt und das Grundstück von den Brauinteressenten für 166 fl. erworben, konnte aber ein neues Haus wegen Geldmangels zunächst nicht wieder aufbauen. Trotzdessen mußte sie aber weiterhin das Leihgeld für die Brauberechtigung zahlen. Erst nach Aufnahme eines Baukapitals konnte 1801 das Haus neu errichtet werden. Es war mit Stroh gedeckt. Jedes Jahr erfolgte eine Dachreinigung.



Die kupferne Braupfanne

Einem Besichtigungsprotokoll aus dem Jahre 1838 zufolge bestand das Inventar des Brauhauses aus folgenden Gerätschaften: Eine kupferne Braupfann, enthaltend 6 Ohm 46 Maß, rund 1145 Liter. Dieser 200 Pfund schwere Kessel war im Jahre 1824 als gebrauchtes Stück durch Schultheiß Heußer, in Begleitung des Braumeisters Koch in Niederdresselndorf/Siegerland für die Gemeinde von Johann George Fuchs als Ersatz für die unbrauchbar gewordene "Brau Pann" um 157 fl. 30 xr. gekauft worden. Der alte Kessel wurde "Stücker weiß" öffentlich versteigert. Da der neue Kessel im "Ausland" erstanden war, mußte für die Einfuhr Erlaubnis eingeholt und außerdem pro Pfund 1 alb. Zoll entrichtet werden. Weil die Gemeinde diesen nicht gleich bezahlte, wurde ihr militärische Exekution angedroht. Durch Bezahlung der Zollschuld entging sie der Zwangsmaßnahme.

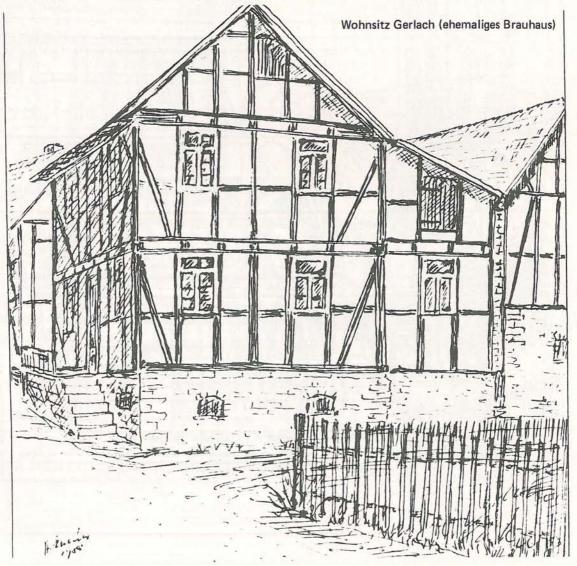


Einführung des Braukessels aus dem "Ausland"

Des weiteren waren vorhanden eine kreisrunde Maischebütte und 4 andere Bütten, die zum Abkühlen bestimmt

1842 wurde zwar noch eine Braukonzession erteilt, aber im gleichen Jahr der Braubetrieb bereits eingestellt. Ein Jahr später berichtete Bürgermeister Schleich, daß auf Gemeinderats- und Ausschußversammlungs-Beschluß das Brauhaus für 180 Rthlr. an Heinrich Koch verkauft worden war. Im Verkaufsprotokoll wurde bestimmt, daß der Platz, auf dem das Brauhaus stand, der Gemeinde wieder zufiele, wenn der Käufer das Haus abbräche. Am 13. März 1852 kauften der Tagelöhner und Bahnwärter Johannes Lotz und seine Ehefrau Christina, geb. Dörr, das ehemalige Brauhaus - zwischen Johann Müllers Witwe und Margarethe Becker gelegen - von Elisabeth Koch, Adam Kochs Tochter. Zur Bezahlung der Kosten hatten die Eheleute bei Johann Zück unter Verpfändung des gesamten Eigentums und des Brautschatzes der Christina ein Darlehen von 200 Talern aufgenommen. Lotz ließ das Haus 1867 aufstocken. 1884 ging es auf den Steinhauer Anton Scheld und dessen Ehefrau Anna Katharina, geb. Grimmelbein, über. Wilhelm Gerlach heiratete Dorothea, die Tochter Schelds, wodurch der Besitz in die Hände der Familie Gerlach überging, die heute noch Hauseigentümer ist.

Herbert Kosog



Wolfshausen im 18. und 19. Jahrhundert

Mit der heutigen Darstellung des Dorfes Wolfshausen wird die Reihe der Rückschauen fortgesetzt. Wieder sind der Kataster, diesmal von 1745, und in Klammern die Befragungsergebnisse aus dem Jahre 1856, beides in den Beständen des Marburger Staatsarchives unter Kataster B4 und H3, Marburg II, vorhanden, benutzt worden. Für die übrigen gilt die Zusammenstellung im Heft 8 der "Heimatwelt".

Friedrich Mohn hat als Quelle für sein Heimatbuch "Wolfs-hausen, Unser Heimatdorf in Vergangenheit und Gegenwart;" (1974) ebenfalls das Lager-, Stück- und Steuerbuch von 1745 benutzt, im Rahmen seiner Arbeit dem Inhalt des umfangreichen Bandes jedoch nur kurze Auszüge widmen könne. Dadurch werden sich einige wenige Wiederholungen nicht vermeiden lassen. Dies sei dem nun zu behandelnden Thema vorangestellt.

Die Spezialbeschreibung beginnt mit den Worten: "Dieses Dorf ist der gnädigen Herrschaft zuständig, liegt 2 Stunden von Marburg, grenzt gegen Osten an den schenkischen Junckerwald, gegen Süden an Hassenhausen, gegen Westen an Röttgen, gegen Norden an Argenstein".

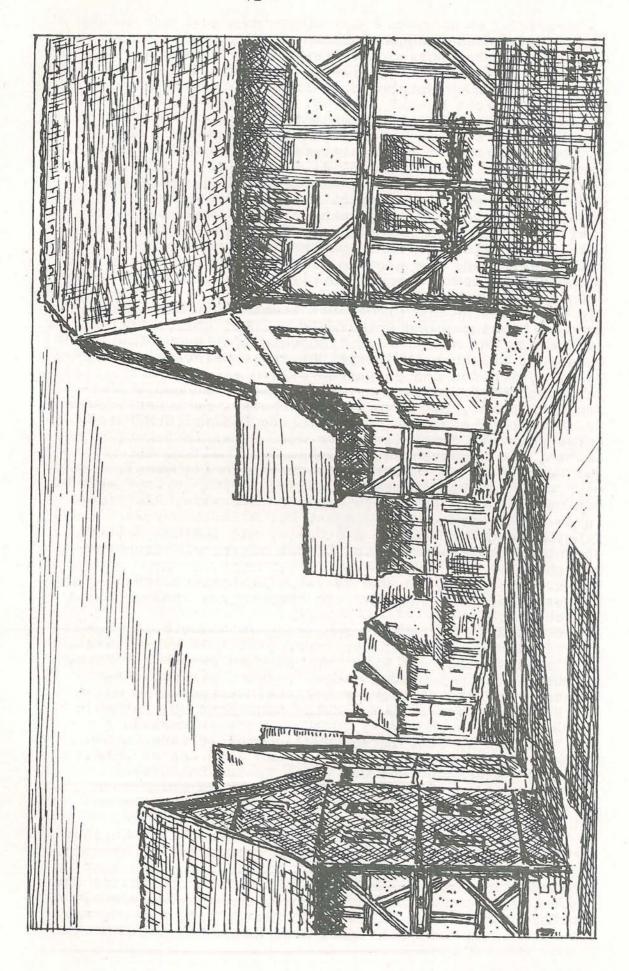
Durch das Dorf fließt kein Bach, nahebei aber die Lahn. Innerhalb der Ortschaft gibt es 7 Brunnen ohne und 1 mit Ausfluß. (1856: Jeder Einwohner besitzt einen eigenen Brunnen) Durch das Dorf führt die Landstraße von Kassel nach Frankfurt.

Herrschaftliche oder adelige Güter sind nicht vorhanden. Doch gehört den Schenken innerhalb der Gemarkung ein seit 50 Jahren in der Hege (1) liegender Wald, etwa 120 Kasseler Acker groß, und mit der Gemeinde zusammen ein Wald von 205 Acker, "die große Mark" genannt. (1856: Über die Größe der Gemeindewaldungen ist nichts vermerkt. Sie bestehen meistens aus Niederwald, aus denen die Dorfschaft ihr benötigtes Holz bezieht. Daneben gibt es noch Privatwald, der Überschüsse abwirft. Geheizt wird nur mit Holz). Das Dorf besitzt zwar eine evangelisch-lutherische Kirche, ist jedoch zur Zeit bei Cappel eingepfarrt. Der dortige Geistliche muß alle 14 Tage in Wolfshausen eine Frühpredigt halten. Das Patronatsrecht steht den Schenken zu Schweinsberg, alle übrigen kirchlichen Rechte allein der Herrschaft zu.

Vorhanden ist ein steuerbares Kastengut (2); George Weber hat es landsiedelweise inne. Zum Kirchenkasten gehört ein kleines Legat (3) von 10 alb. 2 hlr (4) zu Friebertshausen, über dessen Herkunft aber niemand Auskunft geben kann. Ein Pfarrhaus besteht nicht. Zur Kirche gehören steuerbare 27 1/4 a 20 r Land, 6 a 31 1/4 r Wiesen und 16 3/4 a 18 1/2 r Wüstung. Diesen Grundbesitz haben je zur Hälfte Johann und George Müller landsiedelweise inne. Als Pacht entrichten sie jährlich an die Pfarrei 2 Mött Gerste, 2 Wagen Holz, 1 Gans und 1 Huhn. Der Pfarrer be-

zieht an Accidentien: Für die Kirchmeßpredigt aus dem Kasten 1 Rthlr., von einem Protokoll 8 alb., von einer Kopulation oder Proklamation 1 Rthlr. und statt des früher gereichten Schnupftuches 3 alb. 4 hlr.. 1 Kindtaufe bringt ihm 7 alb., 1 Konfirmation pro Kind ebensoviel, 1 Attest 3 alb. 6 hlr., 1 Güterproklamation 10 alb. 6 hlr., 1 Kirchenbuße abzunehmen 1 Rthlr., 1 Begräbnis je nach Vermögen des Verstorbenen 1 Rthlr. bis 16 alb.. Für die Albanuspredigt erhält er 1 Rthlr.. (In dem bereits erwähnten Wolfshäuser Heimat-buch von Friedrich Mohn ist folgendes über die Gestalt des heiligen Albanus, des Schutzpatrons der Wolfshäuser Kirche, berichtet: Albanus hatte um das Jahr 406 in Mainz den Märtyrertod erlitten. Der Legende nach hätte er, um seine Unschuld zu beweisen, nach seiner Exekution sein Haupt unter den Arm genommen und wäre dorthin gegangen, wo er beerdigt werden wollte. So wäre er an der Stelle tot zusammengebrochen, wo heute die Wolfshäuser Kirche steht, die später ihm zu Ehren erbaut worden war. Noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde zu seinem Gedenken am 21. Juli eine vom Kirchenkasten gezahlte Predigt gehalten und dabei eine hölzerne Statue des Heiligen mit seinem abgehauenen Kopf unter dem Arm unter die Kanzel gestellt. "Heute noch lebende Gemeindeglieder können sich daran erinnern, in ihrer Kindheit das Heiligenstandbild auf dem Dachboden der Kirche gesehen zu haben. Es wird erzählt, daß sich einmal einige Bewohner eines Gedächtnisgottesdienstes zum Lachen gereizt fühlten, so daß dieser seitdem nicht mehr gehalten wird. Eine in der Gemarkung des Dorfes unweit der Nehebrücke liegende Wiese -die Alwoneswiese- führt noch heute seinen Namen.") Schließlich steht dem Pfarrer von jeder Person jährlich 1 alb. Abendmahlsgeld zu. (1856: Die Kirche, mit Turm und zwei Glocken, jedoch ohne Uhr, liegt vom Dorf entfernt auf einer Anhöhe. Alle Einwohner gehören der lutherischen Konfession an; nur eine Frau mit 6 Kindern zählt zu den sogenannten Taufgesinnten.) Ein Schulbus besitzt die Gemeinde nicht. Die Kinder sind nach Cappel eingeschult. Der dortige Schulmeister erhält jährlich für das Singen -Anstimmen der Lieder beim Gottes-dienst in Wolfshausen- 1 Rthlr. und für das Mitkommen mit dem Pfarrer 20 alb. aus der Gemeindekasse. Außerdem steht ihm von jedem Kind 20 alb. Schullohn, bei einer Leiche zu singen 4 - 7 alb., je nach Vermögenslage des Verstorbenen, zu. Bei einer Taufe muß er allerdings ohne Entgelt assistieren. (1856: Ein Schulhaus ist vor etwa 30 Jahren gebaut worden.)

DIY



Zu den Gemeindenutzungen gehören die Kirche, ein bewohnbares Hirtenhaus, des weiteren 29 1/2 a Land, 10 3/4 a 12 1/2 r Wiesen, 27 1/2 r Gärten, 9 1/4 a Wüstung und Hude (Hute) und schließlich 297a Waldung, wobei die "große Maeck" zu 205a, welche mit den Schenken gemeinschaftlich genutzt wird, mitgerechnet ist. Von der Waldung profitieren 11 Einwohner, jeder zu gleichen Teilen. Der Besitzstand des einzelnen entspricht einem Kapital von 62 fl 22 alb. 4 3/4 hlr.. Er hat Anspruch auf jährlich 1 Klafter, halb Buche, halb Eiche und einen Wagen Reisig. Zum Bau eines neuen Hauses oder einer Scheune bekommt jeder Gemeindsmann zwei Eichenstämme unentgeltlich. Weiteres benötigtes Holz muß er sich aus benachbarten Dorfschaften oder, falls besitzend, aus eigenem Wald besorgen. Auf das Marburger Schloß ist zudem jährlich 3 Schuh Eiche als Garnisonholz zu liefern. Die Buchheckern- und Eichelmast steht jedem Gemeindsmann im Gemeinde- und Privatwald zu. Bei voller Mast darf er 2, bei halber Mast 1 Schwein "fettmachen". Hude- und Weidegerechtigkeit übt die Gemeinde mit Rindern. Schafen und Schweinen allein aus. Der Tierbestand im Dorf setzt sich zusammen aus 9 Pferden, 12 Ochsen, 26 Kühen und 60 Schafen. Zahl der Schweine ist nicht angegeben. Die Gemeinde besitzt Schäfereigerechtigkeit. Jeder Einwohner darf so viele Schafe halten, wie er ernähren kann. Die Schafhaltung ist der Herrschaft gegenüber weder durch Schnitthämmel, noch durch andere Abgaben belastet. (1856: Im Dorf werden gehalten 29 Pferde, 46 Kühe, 92 Schweine, 220 Scha-fe in einer Herde und 5 Ziegen. Mit 4 Stück werden 2 Gespanne gefahren, mit 3 Stück 4, mit 2 Stück 7 Gespanne. Federvieh wird nur für den eigenen Gebrauch gehalten.) Bis vor 15 Jahren hat die Gemeinde Braugerechtigkeit besessen. Sie ist ihr aber von Marburg aus inhibiert (5) Einschließlich Hirtenhaus zählt man 14 steuerbare Häuser. In ihnen wohnen 73 Personen. (1856: 15 Häuser.Sie sind zweistöckig, auf massivem Unterbau errichtet. Haus, Scheuer. Stallung bilden jedes für sich ein Gebäude. Dachdeckung ist bei allen mit Ziegeln ausgeführt. Mit den Bewohnern der eingemeindeten Nehbrücke und Nehmühle beträgt die Einwohnerzahl auf Grund der Volkszählung von 1855 130 Seelen, in 16 Familien aufgegliedert. Gesinde ist ausreichend vorhanden. Ein Ackerknecht erhält jährlich neben der Kost und einem freien Schlafraum 16-20 Schillinge (6), 3 Pfund Wolle, sowie Leinentuch zu einem Kittel und einem Hemd. Der Magd stehen neben der freien Station 10-16 Schillinge, 3 Pfund Wolle, 18 Ellen Tuch zu. Das alles in Geld veranschlagt beträgt es 18-24 Schillinge. Ein Tagelöhner oder Drescher erhält täglich 4 Silbergroschen (7) mit Kost.) Die Ortsbürger sind sämtlich wohlhabend. 6 Einwohner, einschließlich der Witwen, ernähren sich vom Ackerbau. Gewerbe betreiben, zum Teil neben einer kleinen Landwirtschaft, ein Wagner, ein Schneider, zwei Schmiede, zwei Leinweber und 2 Wirte.

9

Zu den Dorfbediensteten gehören 1 Bauermeister, 1 Ausschösser, 1 Feld- und Waldhüter, 1 Schäfer und 1 Vieh-hirt, der zugleich Nachtwächter ist. (1856: Das Dorf beherbergt an Gewerbetreibenden nur noch einen Schreiner und zwei Wirte. Es zählt aber weiter hinzu der Müller auf der Nehmühle.)

Wirtschaft betreiben Johannes Müller und Joh. George Gombert. Sie holen Bier und Branntwein aus Marburg, Niederweimar oder Roth, beherbergen auch Fuhrleute und Fußgänger. Müllers Verdienst beläuft sich im Jahresdurch-schnitt auf 50, Gomberts auf etwa 25 Rthlr.. Jeder muß jährlich 17 alb. 4 hlr. Zapfgeld an die Schenken, wegen des Branntweinausschanks, zahlen. Im Sommer und bei "kleinem Wasser der Lahn" ist der Verdienst geringer, weil die Fuhrleute teils bei Röttgen, teils bei Kirchberg durch die Lahn fahren.

Die Gemarkung ist teils bergig, teils flach an der Lahn. Grund und Boden sind steinig, sandig oder lehmig, an den Bergen ziemlich trocken. Vielfach bedarf es starker Bewässerung. Platzregen und Gewitter spülen vom bergigen Land Dünger und gute Erde ab. Viel Schaden richten die Überschwemmungen der Lahn an. Manche Äcker sind dadurch

völlig verdorben.

Die Gemarkungsgrenze ist mit keinem Nachbarn strittig. Sie beginnt bei der Schiffswiese, am Eigener Woltzberg hinauf an den Ronhäuser Wald, von da an den Eigener Wald, genannt Hilscheid, von da an den Ebsdorfer Heegeplatz her nach dem Hachborner Walde, von da an Belnhäuser und den herrschaftlichen Wald, "der rothe Strauch" genannt, nach dem Geyersberg hinaus, hernach durch die Gemeindeäcker hindurch bis in die Hoßegrube, von da bis auf den Staaten, hernach zwischen der Schwiltt hindurch an der Lahn hinauf bis auf die Flieg, von da über die Lahn, an dem Röthger Weidetheiler her, um den Findling herum bis an den Petzweg, von demselben wieder auf die Lahn und die Schiffswiese am Woltzberg, wo der Anfang war.

Über die Ergiebigkeit des Bodens ist folgendes bemerkt:

Pro Acker zu 150 Quadratruten (9) werden 5 Metzen Korn ausgesät und je nach Grund und Jahr 30-100 Gebund geerntet. Aus 60 Gebund drischt man 1 Viertel bis 1 Viertel 14 Metzen, wobei man auf 1 Viertel 170-190 Pfund rechnet. Für Gerste, die nur auf den guten Böden gezogen wird, gelten folgende Mengen: Aussaat pro Acker 5 Metzen, Ernte 45 - 50 Gebund. 60 Gebund ergeben 2 Viertel 13 Metzen. Für Hafer: Aussaat pro Acker 6 Metzen, Ernte 20-40 Gebund. Aus 60 Gebund werden 2 Viertel 8 Metzen bis 3 Viertel 12 Metzen erdroschen. Der Wert eines Ackers Frucht schwankt zwischen 2 1/3 - 25 Rthlr.. Die Wiesen können zum Teil einmal, zum Teil zweimal gemäht werden. Ein Acker erbringt 2 - 8 Zentner Heu, die Hälfte an Grummet. Verkauft wird ein Acker Wiese mit Rthlrn., verpachtet mit 1/2 - 2 Rthlrn..Gebräuchlich ist das Marburger Maß, wobei ein Mött oder 4 Mesten gleich 10 Kasseler Metzen gibt (1856: Es besteht noch die Dreifelderwirtschaft, doch findet keine reine Brache statt. Ein Acker erfordert etwa 3 Mesten Aussaat, gleich welcher Fruchtart. Der Ertrag eines Ackers Korn beträgt durchschnittlich 3 /2 Fuder, Weizen 3 Fuder, Gerste 2 Fuder und

Hafer 2 Fuder. Es werden gewöhnlich ausgestellt 100 a Roggen, 25a Weizen, 30 a Gerste, 100 a Hafer, 10 a Futerkräuter, 50 a Kartoffeln, 7 a Lein, 13 a Hülsenfrüchte und 20 a Kraut. Am besten gedeihen Korn und Hafer. Der Bedarf des Ortes an Brotfrucht beläuft sich etwa auf 450 Mött, an Kartoffeln auf 650 Säcke. Durchschnittlich können als Übermaß etwa 100 Mött Korn und 12 Mött Weizen nach Marburg verkauft werden.

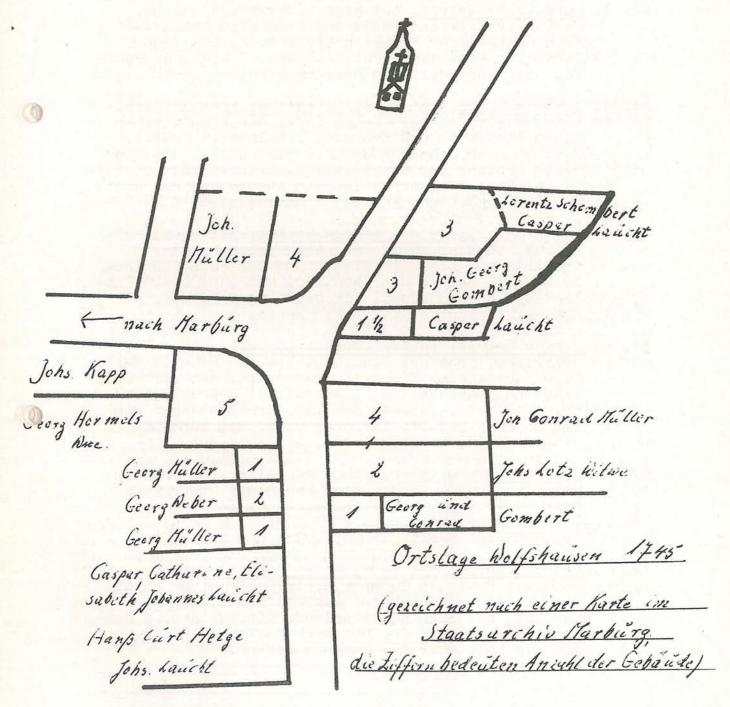
Den Schafpferch betreffend erhält ihn jedes Gemeindemitglied der Reihe nach, ohne Rücksicht auf die Anzahl der besitzenden Tiere. Sämtliche Schafe bilden "einen Haufen". Von den zumeist an den Ufern der Lahn liegenden Wiesen werden von den zweischurigen Wiesen etwa 20 Zentner Heu und 5 Zentner Grummet im Jahr geerntet. Der Preis eines Ackers Land beträgt durchschnittlich 115 Schillinge, der eines a Wiese 120 Schillinge. Die Güter sind Landsiedeleien, Lehn-, Erb- und Röttgüter (8). An Zinsen für die Herrschaft, die Schenken oder andere Grundherren hat das Dorf jährlich insgesamt 21 Rthlr. 7 alb. 10 hlr. an Geld, 52 Viertel 8 1/3 Metzen partim, d. h. halb Korn, halb Hafer, ferner 11 Gänse, 22 1/3 Hühner und 19 Hähne aufzubringen. Das Recht, Zehnte zu erheben, haben zahlreiche Nutznießer. So erhält der reformierte Gotteskasten in Marburg von Land und Wiesen das 11. Gebund und den 12. Kögel. Das macht 48 Viertel Korn, 26 Viertel 14 Metzen Weizen aus. Der Heuzehnte wird in bar bezahlt, nämlich durchschnittlich mit 7 1/2 fl.. Dazu treten 3 Viertel 7 Metzen Erbsen, 4 Pfund Butter und der Kraut- und Rübenzehnte mit 5 Rthlrn.. Schließlich steht dem Gotteskasten auch der sogenannte Blutzehnte zu. Vom Rottland erhebt die Herrschaft die 12., vom Gemeindeland die 11. Garbe. Der Niederweimarer Gesamtzehnte erfordert ebenfalls die 12. Garbe. Davon erhalten die Universität Gießen 1/4, des Kanzlers Scheffers Erben zu Marburg 1/12, der Regierungsrat von Vulte zu Marburg 1/6, der Rat Ebert zu Marburg 1/12, die Kapitän Günstschen Erben zu Marburg 1/6, der Kandidat May und des Syndicus Hombergs Erben zu Gießen 1/4. (Über die Entstehung und Erhebung des Zehntens ist ausführlich in den "Mitteilungsblättern" des Jahres 1974 bei der Beschreibung"Niederweimar vor 225 Jahren" berichtet worden.) Zu Staatsdiensten ist die Gemeinde lediglich beim Straßenbau und beim Marburger Festungsbau verpflichtet. Die Feldmark, einschließlich des Dorfes, wurde 1714 durch den Landmesser Rudolph vermessen. Danach beträgt der Gesamtkomplex rund 1260 a.. Alle Bewohner sind Eigenleute (10) der Schenken. Als solche haben eine Mannsperson jährlich 3 alb. 6 hlr., eine Weibsperson 1 Huhn, welches mit 3 alb. abgegolten wird, an den Leibherrn abzuliefern. Das Besthaupt (11), das Recht des Herrn, beim Tode eines Leibeigenen das beste Tier aus dem Stalle zu nehmen, wird nicht gethaidigt. (12) Der Loskauf von der Leibeigenschaft ist

möglich durch Zahlung von 6 - 10 Rthlrn., je nach Vermögen des Antragstellenden.
Die Zivilgerichtsbarkeit besitzen die Herrschaft und die Schenken gemeinsam, die Peinliche Gerichtsbarkeit (13), d. h. das Strafen schwerer Schuldsachen, gehören vor das Blutgericht (14) in Marburg.

Jedes Haus ist jährlich mit 39 6 Steuergulden, jeder

Acker nach Abzug der Abgaben mit 4 311 Steuergulden 503

und das Gesamtgewerbe mit 152 Steuergulden belastet. Es folgt die Aufstellung der einzelnen Grundbesitzer.



- Nr. 1: George Müller, hat Haus, Scheune, Stallung. Besitz ist Erbland, Lehnland der Pfarrei, Anteil am Gemeindeland. Er ist Schmied, hat 2 Ochsen, 2 Kühe, 4 Schafe. Hat auch Erbland in der Gemarkung Roth
- Nr. 2: George Weber, hat Haus, Scheuer, Stallung, Besitz ist Erbland, herrschaftliches Lehnland, Lehnland des Kirchenkastens, Gemeindeland, ist ein Ackermann, hat 2 Ochsen, 2 Kühe, 10 Schafe. Hat auch Besitz in Roth.
- Nr. 3: Lorentz Schombert, hat Haus, Scheuer, Stallung,
 Besitz ist Erbland, Haus und Land sind Lehen der
 Frau Rentmeister Krebs in Gladenbach, Gemeindeland. Ist Ackermann. Hat 2 Ochsen, 3 Kühe, 12 Schafe, hat auch Besitz in Hassenhausen.
- Nr. 4: Johannes Kapp, hat Haus, Hofraithe, Scheuer, Stallung, Besitz ist ein Lehen (1/2) der Frantzischen Erben in Gießen und des Rats Schminck in Kassel. Besitzt auch Lehnland des Kirchenkastens. Hat sehr wenig Erbland und Gemeindeland. Tierbestand: 2 Pferde, 4 Kühe, 13 Schafe. Ist ein Ackermann. Hat noch Besitz in Hassenhausen und Niederwalgern.
- Nr. 5: Catharina, Witwe des George Hormel, hat Haus; Hofraithe, Scheuer, Stallung. Sind 1/3 Lehen der Frantzischen Erben in Gießen und des Rats Schminck in Kassel, ebenso das Lehnland. Hat ganz wenig Erbland und Gemeindeland. Tierbestand: 2 Pferde, 3 Kühe, 10 Schafe. Ist Ackermännin.
- Nr. 6: Johann George, später Lorentz Gombert, hat Haus, Hofraithe, Scheune, Stallung. Ist ein Lehngut der Frau Rentmeister Krebs in Gladenbach. Hat auch Erbland und Gemeindeland. Tierbestand: 2 Pferde, 3 Kühe, 10 Schafe. Ist ein Schmied, arbeitet aber nur für eigenen Bedarf, ist auch Wirt. Hat auch Besitz in Roth, Niederwalgern, Hassenhausen.
- Nr. 7: Johann Conrad, später Johannes Möller: hat Haus, Hofraithe und Zubehör, sind Lehen des Obervorstehers von Schenk, hat auch Lehnland, Erbland und Gemeindeland. Tierbestand: 2 Pferde, 2 Kühe, 10 Schafe, hat auch Besitz in Roth. Ist ein Wirt.
- Nr. 8: Caspar Laucht, hat Haus, Hofraithe mit Zubehör, noch ein Haus mit Zubehör. Beide Höfe sind Erbgut. Dazu Erbland und Lehngut des Prof. Thilemann in Marburg. Hat auch Gemeindeland. Tierbestand: 2 Ochsen, 1 Kuh, 5 Schafe. Hat noch Besitz im Eigen. Ist ein Leinweber für eigenen Bedarf.

- Nr. 9: Johann Möller, Haus und Hofraithe sind herrschaftliches Erblehen; dazu herrschaftliches Lehnsland, Erbland, Pfarr-Lehngut, Gemeindeland. Besitz auch im Eigen. Tierbestand: 2 Ochsen, 2 Kühe, 5 Schafe. Leinweber für eigenen Bedarf.
- Nr. 10: Johannes Lotz, hat Haus, Hofraithe, Scheune, Stallung als Lehen der Herren von Schenk. Besitzt auch Lehnland, wenig Erbland und Gemeindeland. Hat noch Besitz in Roth, Fronhausen, Belnhausen, auch 1/2 Brauhaus. Tierbestand: 2 Ochsen, 2 Kühe, 5 Schafe. Ist ein Ackermann.
- Nr. 11: Conrad Gombert, hat Haus samt Zubehör, neuerbaut auf dem Erbgartenland seines Vaters Joh. George Gombert, hat noch ein kleines Stück Erbland. Hat kein Vieh. Ist ein Wagner.
- Nr. 12: Catharina und Elisabeth Laucht, neu erbautes Wohn-haus auf dem vom Vater ererbten Schafsgarten. Dazu ein kleines Stück Erbland. Kein Vieh.
- Nr. 13: Johannes Weber sen., hat ein kleines Stück Erbland.
- Beisitzer sind: Johannes Weber jun. (Knecht bei Lorentz Schombert)

Margarethe Müller Johann Heinrich Weber

Alle drei wohnen bei anderen zur Miete. Die drei größten Grundbesitzer sind Caspar Laucht, Grundbesitz: 171 a 16 1/2 r., Johannes Lapp, Grundbesitz 112 3/4 a, 18 3/4 r., George Hormels Witwe, Grundbesitz 110 1/2 a 33 1/4 r. 28 Forensen aus Roth. Argenstein und Ronhausen haben Anteil

am Gemarkungsgrund.

Anmerkungen

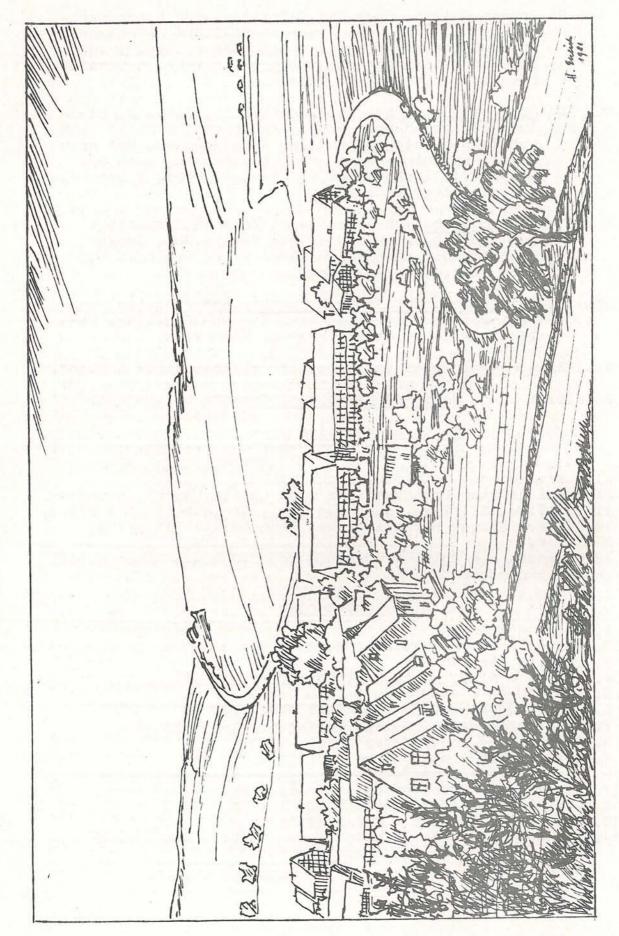
1. Heege = Schonung

(0)

(0)

- 2. Kasten = Kirchenkasse
- 3. Legat = Vermächtnis
- 4. Heller = hlr., heutige Kaufkraft etwa 7 Pf.
- 5. inhibieren = verbieten
- 6. Schilling = heutige Kaufkraft etwa 1,45 DM
- 7. Silbergroschen = heutige Kaufkraft etwa 1,20 DM
- 8. Rottgüter = angerodetes Land
- 9. Quadratrute = etwa 16 qm
- 10. Eigenleute = Leibeigene
- 11. Besthaupt = Tierzins bei Todfall 12. thaidigen = Recht ausüben
- 13. Peinliches Gericht = Kriminalgericht
- 14. Blutgericht = hohes Gericht, das Leibes- und Lebensstrafen verhängt.

Herbert Kosog



Gesamtansicht von Wolfshausen, von Norden aus gesehen

Von Nacht- und Schleichwächtern

Eine, den älteren Leuten noch wohlbekannte Gestalt des öffentlichen Lebens war der Nachtwächter, der, die Stunden ansingend, ansagend oder abblasend, mit Laterne, Horn und Spieß ausgerüstet, durch die nächtlichen Dorfstraßen zog und sich für die Sicherheit der Bewohner den Schlaf um die Ohren schlug. Wohl mögen die Dorfgemeinschaften in unruhigen Zeiten von sich aus schon vor Jahrhunderten Hüter ihres Schlummers bestellt haben, doch zumeist basierte der Wachdienst auf gemeinschaftlicher Grundlage, d. h., es bestand die Pflicht des Reihumgehens für alle, die ein Haus besaßen, wobei in manchen kleinen Ortschaften nicht einmal die Frauen, sofern sie verwitwet waren, ausgenommen waren, wie ein Beispiel aus Oberweimar zeigt. In den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts hatte das Gericht die Witwe des Peter Hilberg wegen versäumter Schleichwache (Beiwache) verurteilt. Die Frau war "dran" gewesen, hatte aber den Dienst nicht angetreten. Auf Berufung hin wurde sie freigesprochen, weil ihr eine Dienstleistung anbefohlen worden war, die für ihr Geschlecht nicht als geeignet angesehen werden könnte. Doch heißt es bereits in der Grebenordnung von 1739, daß dort, wo die Nachtwache noch umgewechselt und umsonst gehalten wird, keine neue Besoldung eingeführt werden darf. Zugleich wird über die Vergütung bestellter Wächter folgendes bestimmt: "..... was ihnen an Lohn gereicht werden muß, wird von denen Beamten Pflichtmässig und so genau es möglich ist, bedungen und gewahrt."

In den Dörfern war fast stets das Wächter-mit dem Hirtenamt verbunden. In Niederweimar taten 1746 zwei Hirten Dienst, die zugleich die Nachtwache versahen. Bevor die Anstellung erfolgte, hatte der Auserwählte einen Eid zu leisten, der aus zwei Teilen bestand. Der eidlichen Versicherung als Hirt folgte der als Nachtwächter: "Ihr sollet geloben und schwören, daß weilen ihr auf dieses Jahr zum Hirten und Nachtwächter bestellet worden, von Michaelis bis Ostern Abends von 9 bis Morgens 3 Uhr, von Ostern bis Michaelis von Abends 10 Uhr bis Morgens 2 Uhr die Stunden an denen verordneten Plätzen richtig abblasen, das Dorf an allen orten fleisig durch und umgehen, auf Feuer, Dieberey, Nachtschwärmer, Gaßenläufer, Spieler, Schläger, Zänker, Sonntagsfrevler und was Euch sonst anbefohlen wird, wohl Achtung geben und sowol dieses als auch besonders diejenigen, so an der Gemeinds Reihe ihre Nach Visitation versäumen oder solche mit unrichtigen Leuten bestellen, jedesmal sogleich anzeigen und darunter nichts so viel Euch möglich versäumen, alle, so Nachts aus und eingehen befragen und die Zeit und deren Antwort wohl mercken und notieren ohne Ansehen, Freundschaft, Feindschaft, Geschenck, Gift oder Gaben, die geschehen Euch oder den Eurigen, sonder Arglist und Gefahrde (ohne Betrug und Hinterlist).

Auf vorstehende Eids Formel sind den 5ten Januar 1781 verpflichtet:

1. von Allna Joh. Georg Mahrdt 2. von Kehna Joh. Jost Seiß

- 3. von Oberweimar Johannes Laehr 4. von Niederwalgern Johannes Becker 5. von Wolfshausen Joh. Georg Bock
- den 20ten Januar 1782 verpflichtet:

 1. von Wolfshausen Joh. Jost Sauer 2. von Niederwalgern
 Ernst Caletsch 3. von Allna Joh. Wilhelm Adam

4. von Oberweimar Hermann Born

den 14. Januar 1786 verpflichtet:

1. von Nesselbrunn Joh. Jacob Keller 2. Joh. Jost Kratz
(Oberweimar) 3. von Allna Joh. Georg Schäfer.

In der ältesten, noch erhaltenen, im Staatsarchiv lagernden Niederweimarer Gemeinderechnung von Jahre 1775 werden die beiden Hirten und Nachtwächter Scherer und Roos erwähnt. Sie erhielten für den Wachdienst jährlich je 2 fl. 18 alb.. Daneben bekamen sie von Zeit zu Zeit für die durchgewetzten Schuhe von der Gemeinde ein Paar neue geschenkt. (Für den Barlohn konnte sich der Nachtwächter 8 Pfund Butter kaufen.) Am 22. Mai 1827 wurde für die Tag- und Nachtwächter des Landkreises Marburg eine genaue Instruktion erlassen, die diesen eine große Zahl von Pflichten auferlegte. Danach hatte der Wächter für die Sicherheit des Eigentums der Einwohner und für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu sorgen, dem Schultheißen den schuldigen Gehorsam zu entbieten und seinen Anordnungen Folge zu leisten. Er sollte sich eines christlichen und gesitteten Lebenswandels befleißigen, im Dienst mit Ernst und Nachdruck handeln, sich weder durch Drohungen noch durch Bitten oder Geschenke abhalten lassen. Ohne Genehmigung des Schultheißen durfte er sich nicht aus dem Dorfe entfernen, es wäre denn, er hätte mit Erlaubnis einem andern zuverlässigen Bewohner vorübergehend den Dienst übertragen. Alle Störungen der Ruhe, der Zucht und Ordnung mußte er möglichst verhindern und die Schuldigen dem Schultheißen vorführen. Er hatte darauf zu sehen, .daß jede Feuersgefahr verhütet und folgende Verbote beachtet wurden:

das Tabakrauchen in Ställen und Scheuern, das Tragen von Tabakspfeifen ohne geschlossenen Deckel auf den Straßen, das Dreschen bei offenem Licht, das Tragen von brennenden Kerzen, Feuerbränden und glühenden Kohlen über die Straße oder Holzplätze.

Auch hatte der Wächter Bedacht zu nehmen auf Landstreicher, Bettler, Lumpensammler, Geschirrhändler, Kesselflicker, Korbmacher, Deserteure, Kollektensammler, Lizensfrevler oder überhaupt auf alle verdächtigen Personen. Sie alle waren zu melden und vorzuführen. Weitere Pflichten bestanden im Visitieren von Wirtshäusern und Wohnungen, in denen sich Fremde aufzuhalten pflegten. Diese hätten dem Wächter ihren Paß vorzuzeigen. Es war ferner darauf zu achten,

daß an den Wochentagen vor 8 und nach 9 Uhr morgens, im Sommer vor 6 Uhr und im Winter vor eingetretener Dunkelheit sich niemand in den Wirtshäusern als Gast aufhielt. Ferner hatte er für Einhaltung der Backordnung in den Gemeinde- und Privatbacköfen, sowie für freien Durchgang und kotfreie Straßen zu sorgen. Damit aber waren die dienstlichen Aufgaben der Tagund Nachtwächter bei "weitem noch nicht erschöpft. Über prüft und gemeldet werden mußten Übertretungen wie das Hausieren ohne Erlaubnisschein, das Tanzen ohne Genehmigung, das Abhalten von Schwelgereien und Saufgelagen, die Durchführung der verbotenen Spinnstuben, das Ausfliegen der Tauben zur Saatzeit, die Störungen während des Gottesdienstes, das Schießen in der Neujahrsnacht und ähnliches. Eltern, die ihre Kinder zu Hause ohne genügende Aufsicht allein lassen, waren sofort namhaft zu machen. Der Wächter hatte lärmend eine Feuersnot, die Anwesenheit eines tollen Hundes, entsprungenes Vieh oder sonst eine drohende Gefahr der Dorfgemeinschaft bekannt zu geben.

Und schließlich gehörte zu den Pflichten des Sicherheitshüters, an jedem Samstag die Reinigung der Straßen zu überwachen, die Ausbesserungen der Wege im Dorf vorzunehmen, die Wagengeleise mit kleingeschlagenen Steinen auszufüllen, sowie die Frevler in den Baumschulen ding-

fest zu machen.

Bei der Fülle dieser zu bewältigenden Aufgaben, die ja das Amt eines Tag- und Nachtwächters bei weitem überstiegen, kann man sich kaum vorstellen, wie diese Männer auch noch das ihnen übertragene Hirtenamt ordentlich versehen konnten.

Seitens der Obrigkeit muß man später eingesehen haben, daß infolge der verbundenen Ämter das eine oder andere darunter zu leiden hatte. Ab der Mitte des vorigen Jahr-hunderts fanden sich in unseren Dörfern kaum noch die vereinigten Hirten- und Wächterdienste. Vielmehr verband man die letzteren mit dem Amt des Ortsdieners oder Flurhüters.

Das Abblasen der Uhr durch den Nachtwächter in Niederwalgern

Um die Wende des vorigen Jahrhunderts wurde zwischen der Gemeinde und dem Gastwirt Bremer ein Rechtsstreit "wegen Verlegung der Stände zum Abblasen der Uhr" ausgetragen, der sich aus den dauernden Beschwerden des Gastwirts entwickelt hatte.

Die klagende Gemeinde erklärte, daß es niemals Klagen über unzureichende Sicherheit im Dorf gegeben hätte. Alle Gemeindemitglieder wären zufrieden mit der seit mehr als 100 Jahren bestehenden Einrichtung des Abblasens durch den Nachtwächter. Erst, als der beklagte Gastwirt Bremer aus dem Zentrum ausgezogen wäre und vor dem Dorf "eine

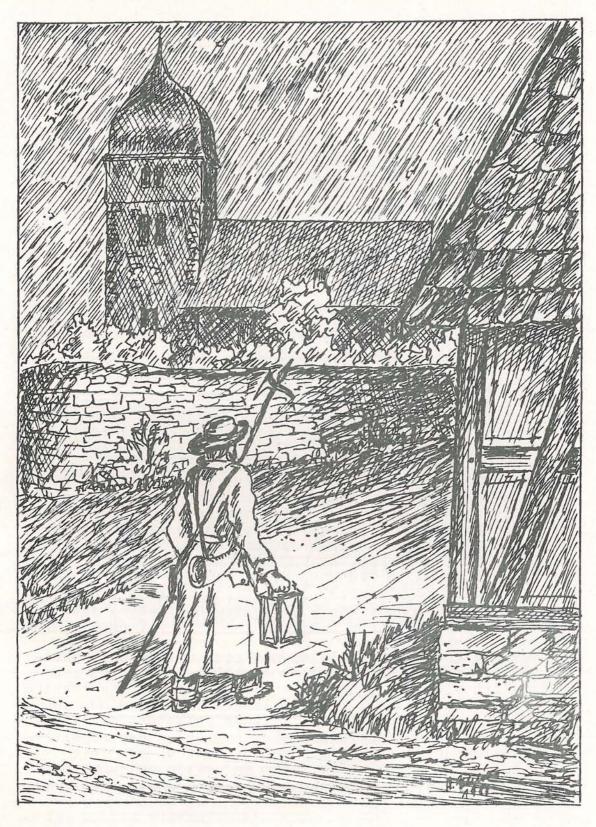
aufwendige, große Wohnung mit Wirtschaft" erbaut und durch seine "revolutionäre Gesinnung die Ruhe und den Frieden gestört hatte", wäre große Unruhe ins Dorf ge-

tragen worden.

Von da an beschwerte sich Bremer dauernd wegen Mangels allgemeiner Sicherheit, da der Nachtwächter nicht an den bisherigen Ständen die Uhr abblasen und seinen Dienst nicht getreu erfüllen würde. Mit dieser Anklage aber war er vom Amt in Marburg abgewiesen worden, da dem Nachtwächter Johannes Claar 'keine Dienstunterlassung nachgewiesen werden konnte. Die Gemeinde -so der Bürgermeisterhätte noch nie seit Gedenken einen solch wachsamen Mann

gehabt.

Nach der Abweisung wandte sich Bremer an die Regierung in Kassel und zeigte an, daß beim Abblasen an den bisherigen Ständen nicht alle Höfe übersehen werden könnten. Daraufhin wurde im November 1800 Mann für Mann vom Amtmann vorgenommen. Jeder berichtete übereinstimmend, daß das gesamte Dorf von einer Anhöhe aus zu überschauen möglich wäre. Im Herbst und im Frühjahr gäbe es freilich soviel Kot auf den Straßen, daß man einige von ihnen nicht einmal bei Tage, geschweige in der Nacht, passieren könnte. Die Angaben des Bremer wären eben falsch. Aber der Gastwirt ließ nicht locker, so daß noch einmal ein Augenschein durch eine Kommission stattfand und zwar im trockenen, dürren Frühjahr 1801; zu der Zeit waren alle Straßen begehbar. Die Besichtigung fiel zu Gunsten des Beklagten Bremer aus. Durch ein Dekret vom 18. April erhielt die Gemeinde die Anordnung, eine Neuverteilung der Stände des Nachtwächters vorzunehmen. Sie wurde folgendermaßen festgelegt:1. Am Ende des Dorfes auf einer kleinen Erhöhung über dem dort befindlichen Backhaus bei Johannes Simons Haus an der Lütticher Straße; 2. Im unteren Teil des Dorfes bei Jacob Hormell und Matthäus Stingells Haus; 3. An dem Kreuzweg bei Heinrich Boeds Haus und einem dort stehenden Backhaus;



Der Nachtwächter -Eingang am Backhaus

4. Bei der Kirchmauer an der Lütticher Straße, wo man das Pfarrhaus, den Lauerischen Hof und die übrigen Gebäude am besten überschauen kann; 5. In der Nähe des Schulhauses, von wo man ebenfalls einen guten Überblick über die übrigen Gebäude hat und 6. Am andern Ende des Dorfes bei Ludwig Caletsch und Anton Wagners Haus, so daß der Nachtwächter auch die unter der Fronhäuser Straße stehenden Häuser übersieht.

Während der Monate Mai - August müßte der Wächter von 10 - 2 Uhr, in den übrigen Monaten von 9 - 4 Uhr abblasen. Der Gemeinde wurde anbefohlen, mit Claar einen Accord zu schließen. Aus der Gemeindekasse waren die Gebühren für den Revisionsrat Gärtner und die Kosten für sein Reitpferd zu ersetzen, sowohl dem Bremer alle entstandenen Auslagen einschließlich der Befriedigung seines An-

walts zu zahlen. Dagegen appellierte die Gemeinde mit der Begründung, daß man von ihr nichts erzwingen dürfte, da sich alle Gemeindeglieder, außer Bremer, mit den bisherigen Verhältnissen einverstanden erklärt hätten. Bremer sollte den Nachtwächter von sich aus bezahlen, wenn er es wegen der Sicherheit für notwendig erachtete, daß bei seinem Haus geblasen würde.

In einer 31 Seiten langen Schrift versuchte die Gemeinde, ihren Standpunkt zu erläutern und zu erhärten. Es nutzte ihr aber nichts. Der Einspruch wurde anfangs Mai 1801 durch Beschluß des Oberappellationsgerichts abgewiesen. Als Entscheidungsgründe wurde folgendes angeführt: Auch wenn Bremer außerhalb des Dorfes wohnte, bliebe er doch Gemeindemitglied und hätte das Recht auf größtmögliche Sicherheit. Zudem wäre die Gemeinde nach der Grebenund anderen Ordnungen verpflichtet, die zu einer Nachtwache unentbehrlichen Mittel aufzubringen. Schließlich hätte die Augenscheinnahme ergeben, daß der nächtliche Sicherheitsdienst nicht in Ordnung, d. h. daß das Dorf für "Feuersgefahr und Dieberei" durch die bisherige Handhabung der Nachtwache nicht gehörig gesichert wäre. Also hätte die Gemeinde die organisatorischen und finanziellen Folgen zu tragen.

Die Publikation des Urteils machte sich sofort der Nachtwächter Claar zunutze, indem er den bisherigen Lohn von 2 Mött Korn als nicht ausreichend erklärte und stattdessen 200 % Aufschlag, also 6 Mött verlangte. Die Gemeinde lehnte die Forderung wegen ungebührlicher Belastung des Gemeindesäckels ab. Doch dürfte sie sich auf Grund des erweiterten Dienstumfanges dem berechtigten Wunsche, vielleicht nicht gerade in dieser Höhe, kaum endgültig entzogen haben. Die Akten sagen allerdings nichts über die Erfüllung

der Forderung aus.

Herbert Kosog

Die Themen des nächsten Heftes:

1. Drangsale im Dreißigjährigen Krieg 2. Wenkbach im 18. und 19. Jahrhundert

^{3.} Als ein Paar Schuhe 35 Billionen Mark kostete